

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wupperstraße“ – Ortsteil Neuenhausen – hier: Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Haupt-, Finanz-, Personal- und Grundstücksausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 anstelle des Rates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW, da nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben, die Auslegung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wupperstraße“ - Ortsteil Neuenhausen - beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neuenhausen
FNP-Änd.-Nr.: 25. Änderung
Bezeichnung: „Wupperstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung **in der Zeit vom 22.02.2021 bis einschließlich 02.04.2021** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, während der Dienststunden öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jeden zugängliche Ausgabe der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende umweltbezogenen Informationen und Gutachten eingesehen werden:

1. Ein Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft, Klima und Luftqualität, Landschaft, Natura 2000-Gebiete, Menschen und menschliche Gesundheit, sowie Kultur- und Sachgüter, und deren gegenseitige Abhängigkeiten
2. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I und II)
3. Eine Bodendenkmaluntersuchung
4. Eine Verkehrsuntersuchung
5. Bisher bei der Stadt Grevenbroich eingegangene umweltbezogene Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 08.02.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilplan Windenergie Grevenbroich“ hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Haupt-, Finanz-, Personal und Grundstücksausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 anstelle des Rates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW, da nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben, den Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilplan Windenergie Grevenbroich“ zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gebilligt. Diese Flächennutzungsplanänderung umfasst den gesamten Außenbereich des Stadtgebiets der Stadt Grevenbroich.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt, während derer sie sich zum Plan äußern können.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf **in der Zeit vom 22.02.2021 bis einschließlich 26.02.2021** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Es wird um vorherige Terminabsprache unter den Telefonnummern 02181/608-440 oder -439 gebeten

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabe der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der angegebenen Frist abgegeben werden.

Grevenbroich, den 08.02.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

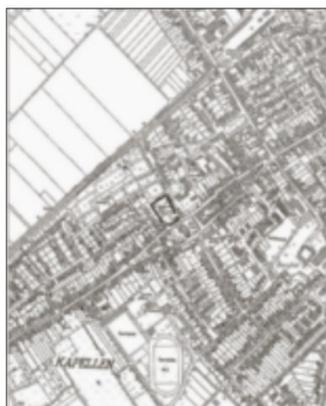
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Stifterstraße“ – Ortsteil Kapellen - hier: Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Haupt-, Finanz-, Personal- und Grundstücksausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 gemäß § 3 Abs.2 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 2 „Stifterstraße“ – Ortsteil Kapellen - beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen
BPlan Änd.-Nr.: K 2, 2. Änderung
Bezeichnung: „Stifterstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o. g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung **in der Zeit vom 22.02.2021 bis einschließlich 02.04.2021** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabe der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Bei der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. K 2 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Grevenbroich, den 08.02.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

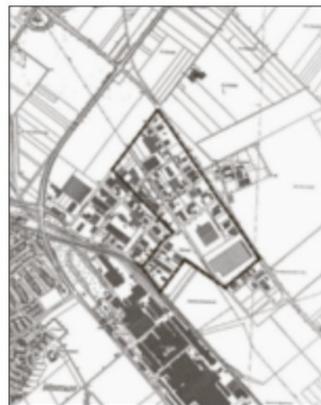
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 203 „Einzelhandelssteuerung Industriegebiet Ost“ – Ortsteil Industriegebiet Ost - hier: **erneute** Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 13 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Haupt-, Finanz-, Personal- und Grundstücksausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 04.02.2021 anstelle des Rates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW, da nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben, gem. § 3 Abs. 2 und § 13 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 203 „Einzelhandelssteuerung Industriegebiet Ost“ – Ortsteil Industriegebiet Ost - beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Industriegebiet Ost
BPlan-Nr.: G203
Bezeichnung: „Einzelhandelssteuerung Industriegebiet Ost“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung **in der Zeit vom 22.02.2021 bis einschließlich 02.04.2021** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, während der Dienststunden öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-440 oder -439.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabe der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Bei der erneuten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 203 wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewandt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/ Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist durch jedermann abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Grevenbroich, den 08.02.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

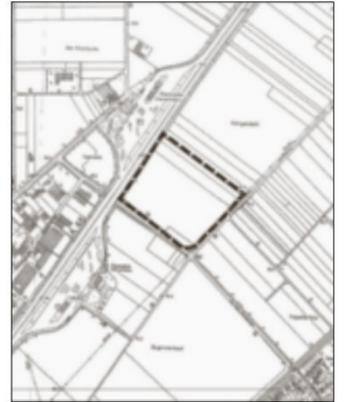
Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 34 „Gewerbegebiet Auf den Hundert Morgen“ – Ortsteil Kapellen – hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Haupt-, Finanz-, Personal und Grundstücksausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 anstelle des Rates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW, da nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt

haben, den Bebauungsplan Nr. K 34 „Gewerbegebiet Auf den Hundert Morgen“ – Ortsteil Kapellen – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen
BPlan-Nr.: K 34
Bezeichnung: „Gewerbegebiet Auf den Hundert Morgen“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Bebauungsplan Nr. K 34 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-440 oder -439.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jeden zugängliche Ausgabe der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. K 34 ist durch Beschluss des Haupt-, Finanz-, Personal- und Grundstücksausschusses vom 04.02.2021 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss vom 04.02.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung Verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 08.02.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. K 34 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn